

## **Sammelnachtrag**

**Nachtrag Nr. 4 der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – gemäß § 16 Absatz (1) Wertpapierprospektgesetz in der bis zum 20. Juli 2019 geltenden Fassung („§ 16 Absatz (1) WpPG a.F.“) in Verbindung mit Artikel 46 Absatz (3) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zu dem bereits veröffentlichten Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Zertifikate mit einer von einer Aktie oder mehreren Aktien oder einem Aktienindex oder mehreren Aktienindizes abhängigen Rückzahlungs- und/oder Verzinsungsstruktur vom 2. Juli 2019, geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 13. September 2019, den Nachtrag Nr. 2 vom 28. November 2019 und den Nachtrag Nr. 3 vom 16. Januar 2020 (der „Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Zertifikate mit einer von einer Aktie oder mehreren Aktien oder einem Aktienindex oder mehreren Aktienindizes abhängigen Rückzahlungs- und/oder Verzinsungsstruktur vom 2. Juli 2019“);**

**Nachtrag Nr. 4 der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – gemäß § 16 Absatz (1) WpPG a.F. in Verbindung mit Artikel 46 Absatz (3) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zu dem bereits veröffentlichten Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 10. Juli 2019, geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 13. September 2019, den Nachtrag Nr. 2 vom 28. November 2019 und den Nachtrag Nr. 3 vom 16. Januar 2020 (der „Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 10. Juli 2019“);**

diese Nachträge bilden zusammen die Nachträge vom 3. April 2020 (die „**Nachträge vom 3. April 2020**“).

Alle oben genannten Basisprospekte werden zusammen auch die „**Basisprospekte**“ genannt.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	<b>Seite</b>
<b>I. WIDERRUFSRECHT .....</b>	<b>3</b>
<b>II. NACHTRAGSAUSLÖSENDE UMSTÄNDE .....</b>	<b>3</b>
<b>III. ÄNDERUNGEN DER ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>IV. ÄNDERUNG DER BESCHREIBUNG DER RISIKOFAKTOREN .....</b>	<b>9</b>
<b>V. ÄNDERUNGEN DER BESCHREIBUNG DER NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE – .....</b>	<b>11</b>
<b>VI. ÄNDERUNGEN DER BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAMIT VERBUNDENEN INFORMATIONEN .....</b>	<b>17</b>
<b>VII. VERANTWORTUNG .....</b>	<b>22</b>

## I. WIDERRUFSRECHT

Nach § 16 Absatz (3) Satz (1) Wertpapierprospektgesetz in der bis zum 20. Juli 2019 geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 46 Absatz (3) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 haben Anleger, die vor der Veröffentlichung der Nachträge vom 3. April 2020 eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, das Recht, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung der Nachträge vom 3. April 2020 zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Absatz (1) WpPG a.F. vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Widerruf ist an die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover, zu richten.

Die Nachträge vom 3. April 2020 werden nach ihrer Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.nordlb.de/kapitalmarktportal/>) veröffentlicht. Dort sind auch die dazugehörigen Basisprospekte veröffentlicht.

## II. NACHTRAGSAUSLÖSENDE UMSTÄNDE

Die für die Nachträge vom 3. April 2020 maßgeblichen neuen Umstände sind:

- 1) Am 24. März 2020 hat die NORD/LB Finanzinformationen aus dem aufgestellten, geprüften, aber noch nicht festgestellten und veröffentlichten Konzernabschluss des NORD/LB Konzerns zum 31. Dezember 2019 auf ihrer Homepage veröffentlicht.
- 2) Angesichts der weiteren Entwicklungen zum Coronavirus SARS-CoV-2 („**Coronavirus**“) wird auf Empfehlung der ESMA die Darstellung in den Basisprospekten in Bezug auf mögliche Auswirkungen des Coronavirus entsprechend aktualisiert.

Aufgrund dieser Ereignisse wurden auch die nachfolgenden Änderungen vorgenommen, unter anderem wurden aufgrund der am 17. Februar 2020 durch die vom Einheitlicher Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board („**SRB**“)) gemachten Anpassungsvorschläge zur Kalibrierung des neuen MREL-Rahmenwerks im Konsultationsscheiben „SRB – Konsultation zur Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) vom 17. Februar 2020“ aufgeführten Regelungen Ergänzungen an den Emissionsbedingungen vorgenommen.

### III. ÄNDERUNGEN DER ZUSAMMENFASSUNG

1. Im Kapitel „Zusammenfassung“ wird innerhalb der Basisprospekte jeweils im „Abschnitt B - Emittentin“ das Element „B.4b“ nach seinem letzten Absatz wie folgt ergänzt:

„Es ist nicht auszuschließen, dass die weiteren Entwicklungen zur sog. Corona-Krise (Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie) zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die für das Geschäftsjahr 2020 und darüber hinaus geplanten Ergebnisgrößen für die einzelnen Segmente und den Konzern insgesamt führen werden. Negative Auswirkungen können sich insbesondere bei der Risikovorsorge, auf das Zinsergebnis und das Fair Value Ergebnis mit entsprechenden Folgewirkungen auf das bilanzielle und aufsichtsrechtliche Kapital sowie die aufsichtsrechtlichen Kennziffern ergeben. Ferner können hieraus erhebliche Liquiditätsrisiken entstehen.“

2. Im Kapitel „Zusammenfassung“ werden innerhalb der Basisprospekte jeweils im „Abschnitt B - Emittentin“ das Element „B.12“ zu Beginn wie folgt ergänzt:

„Quellen: Geprüfter Konzernabschluss des NORD/LB Konzerns zum 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019. Der Konzernabschluss des NORD/LB Konzerns zum 31. Dezember 2019 ist aufgestellt und geprüft, aber noch nicht festgestellt und veröffentlicht.“

Erfolgszahlen	1.1. - 31.12. 2019 (in Mio. €)	1.1. - 31.12. 2018 (in Mio. €)
Zinsüberschuss	1.024	1.229 <sup>1)</sup>
Provisionsüberschuss	71	52
Ergebnis aus der Fair-Value-Bewertung	201	-282
Risikovorsorgeergebnis	29	-1.893
Abgangsergebnis aus nicht erfolgswirksamen zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten	-30	31
Ergebnis aus Hedge Accounting	22	9
Ergebnis aus Anteilen an Unternehmen	17	1
Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzier- ten Anteilen an Unternehmen	20	21
Verwaltungsaufwand	970	999 <sup>1)</sup>
Sonstiges betriebliches Ergebnis	45	-57 <sup>1)</sup>
<b>Ergebnis vor Restrukturierung, Reorganisation und Steuern</b>	<b>429</b>	<b>-1.888<sup>1)</sup></b>
Restrukturierungsergebnis	-341	-133
Reorganisationsaufwand	118	86
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>-30</b>	<b>-2.107<sup>1)</sup></b>
Ertragsteuern	39	297
<b>Konzernergebnis</b>	<b>-69</b>	<b>-2.404<sup>1)</sup></b>

<sup>1)</sup> Anpassung der Vorjahreszahlen auf Grundlage von IAS 8.

	1.1. - 31.12. 2019	1.1. - 31.12. 2018
<b>Kennzahlen</b>		
Cost-Income-Ratio (CIR) <sup>1)</sup>	71,7	99,5 <sup>3)</sup>
Return-on-Equity (RoE) <sup>2)</sup>	-0,5	-34,1 <sup>3)</sup>
	31.12.2019	31.12.2018
<b>Bilanzzahlen</b>	(in Mio. €)	(in Mio. €)
Bilanzsumme	139.619	154.012 <sup>3)</sup>
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	104.215	114.041 <sup>3)</sup>
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verpflichtungen	115.487 <sup>3)</sup>	133.483 <sup>3)</sup>
Eigenkapital	5.838 <sup>3)</sup>	3.362 <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Kennzahl zur Messung der Effizienz: Quotient aus Verwaltungsaufwand und Erträgen (Erträge bedeutet Zinsüberschuss plus Provisionsüberschuss plus Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten plus Ergebnis aus Hedge Accounting plus Ergebnis aus nach der Equity-Methode bewerteten Unternehmen plus sonstiges betriebliches Ergebnis).

<sup>2)</sup> Kennzahl zur Messung der Profitabilität: Quotient aus Ergebnis vor Steuern und nachhaltigem handelsrechtlichen Eigenkapital (nachhaltiges handelsrechtliches Eigenkapital bedeutet hierbei bilanzielles Eigenkapital minus Neubewertungsrücklage minus Ergebnis nach Steuern).

<sup>3)</sup> Anpassung der Vorjahreszahlen auf Grundlage von IAS 8.

	31.12.2019	31.12.2018
<b>Regulatorische Kennzahlen</b>		
Hartes Kernkapital (in Mio. €) <sup>1)</sup>	5.792	2.976 <sup>7)</sup>
Gesamtkernkapital (in Mio. €) <sup>2)</sup>	6.108	3.380 <sup>7)</sup>
Ergänzungskapital (in Mio. €) <sup>3)</sup>	2.162	2.307 <sup>7)</sup>
Eigenmittel (in Mio. €)	8.270	5.687 <sup>7)</sup>
Gesamtrisikobetrag (in Mio. €) <sup>4)</sup>	39.840	44.895 <sup>7)</sup>
Harte Kernkapitalquote (in %) <sup>5)</sup>	14,54	6,63 <sup>7)</sup>
Gesamtkapitalquote (in %) <sup>6)</sup>	20,76	12,67 <sup>7)</sup>
Leverage Ratio (in %) (nach Übergangsbestimmungen)	4,13	2,02 <sup>7)</sup>

Aufgrund von Rundungen können sich bei der Summenbildung und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

<sup>1)</sup> Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 26 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

<sup>2)</sup> Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 25 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

<sup>3)</sup> Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 62 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

<sup>4)</sup> Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

<sup>5)</sup> Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung: Quotient aus hartem Kernkapital und Gesamtrisikobetrag gemäß EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) und Gesamtrisikobetrag gemäß CRR. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

<sup>6)</sup> Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung: Quotient aus Eigenmitteln und Gesamtrisikobetrag. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

<sup>7)</sup> Die aufsichtsrechtlichen Meldedaten per 31. Dezember 2018 wurden aufgrund von Korrekturen angepasst.

3. Im Kapitel „Zusammenfassung“ werden innerhalb der Basisprospekte jeweils im „Abschnitt B - Emittentin“, Element „B.12“ die „Trend Informationen“ sowie die „Wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin“ gelöscht und wie folgt neu gefasst:

Trend Informationen	Seit dem 31. Dezember 2019, dem Bilanzstichtag für den letzten geprüften Abschluss, sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten. Es ist aber nicht auszuschließen, dass die weiteren Entwicklungen zur Corona-Krise zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die für das Geschäftsjahr 2020 und darüber hinaus geplanten Ergebnisgrößen für die einzelnen Segmente und den Konzern insgesamt führen werden. Negative Auswirkungen können sich insbesondere bei der Risikovorsorge, auf das Zinsergebnis und das Fair Value Ergebnis mit entsprechenden Folgewirkungen auf das bilanzielle und aufsichtsrechtliche Kapital sowie die aufsichtsrechtlichen Kennziffern ergeben. Ferner können hieraus erhebliche Liquiditätsrisiken entstehen.
Wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin	Seit dem 31. Dezember 2019, dem Bilanzstichtag für den letzten geprüften Abschluss, sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des NORD/LB Konzerns eingetreten.

4. Im Kapitel „I. Zusammenfassung“ wird innerhalb der Basisprospekte jeweils im „Abschnitt B - Emittentin“ in „B.13“ im Unterabschnitt mit der Überschrift „Neuausrichtung der Emittentin“ der zweite Absatz, der wie folgt lautet:

„Der NPL-Anteil im Schiffsfinanzierungsportfolio der NORD/LB wurde in 2019 weiter abgebaut. Zum 31. Dezember 2018 belief es sich auf insgesamt EUR 7,5 Mrd., zum 30. Juni 2019 auf insgesamt EUR 4,3 Mrd. und zum 30. September 2019 auf insgesamt EUR 3,7 Mrd.“

gelöscht und wie folgt ersetzt:

„Der NPL-Anteil im Schiffsfinanzierungsportfolio der NORD/LB wurde in 2019 weiter abgebaut. Zum 31. Dezember 2019 belief es sich auf insgesamt 2,5 Mrd. EUR (Stand 31. Dezember 2018: 7,5 Mrd. EUR). Das gesamte Schiffsportfolio soll bis Ende 2021 fast vollständig abgebaut sein.“

5. Im Kapitel „I. Zusammenfassung“ wird innerhalb der Basisprospekte jeweils im „Abschnitt B - Emittentin“ das Element „B.13“ nach seinem letzten Absatz wie folgt ergänzt:

#### **„Auswirkungen des Coronavirus**

„Es ist nicht auszuschließen, dass die weiteren Entwicklungen zur Corona-Krise zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die für das Geschäftsjahr 2020 und darüber hinaus geplanten Ergebnisgrößen für die einzelnen Segmente und den Konzern insgesamt führen werden. Negative Auswirkungen können sich insbesondere bei der Risikovorsorge, auf das Zinsergebnis und das Fair Value Ergebnis mit entsprechenden Folgewirkungen auf das bilanzielle und aufsichtsrechtliche Kapital sowie die aufsichtsrechtlichen Kennziffern ergeben. Ferner können hieraus erhebliche Liquiditätsrisiken entstehen.“

6. Im Kapitel „I. Zusammenfassung“ wird innerhalb des Basisprospekts für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 10. Juli 2019 im „Abschnitt C - Schuldverschreibungen“, Element „C.8“ der Unterabschnitt „Beschränkung dieser Rechte“ nach seinem letzten Absatz wie folgt ergänzt:

**„[bei Vorzeitiger Rückzahlung im Falle von Berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten aufnehmen**

Die Emittentin hat nur nach vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen zu kündigen.]“

7. Im Kapitel „I. Zusammenfassung“ wird innerhalb der Basisprospekte jeweils im „Abschnitt D - Risiken“, in Element „D.2“ der Teil „Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der derzeitigen politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in Europa“ gelöscht und wie folgt neu gefasst:

*„Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen aktueller politischer, wirtschaftlicher und anderer Entwicklungen (wie z.B. Coronavirus)*

Angesichts unsicherer weltwirtschaftlicher Entwicklungen wie geopolitischer Spannungen und der Unvorhersehbarkeit von Marktstörungen aufgrund politischer oder wirtschaftlicher Entwicklungen wie der US-Handelspolitik, der Auswirkungen des Brexit, einer Entspannung oder Verschärfung der Staatsschuldenkrise, noch nicht absehbarer Auswirkungen des Coronavirus und der anhaltenden Niedrigzinsphase kann es zu Abweichungen von den Planungsannahmen der Wirtschaftsprognose in Bezug auf Zinskurven, Wechselkursprognosen und die Wirtschaftslage kommen. Solche oder ähnliche Ereignisse können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NORD/LB auswirken. Es ist nicht auszuschließen, dass die weiteren Entwicklungen zur Corona-Krise zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die für das Geschäftsjahr 2020 und darüber hinaus geplanten Ergebnisgrößen für die einzelnen Segmente und den Konzern insgesamt führen werden. Negative Auswirkungen können sich insbesondere bei der Risikovorsorge, auf das Zinsergebnis und das Fair Value Ergebnis mit entsprechenden Folgewirkungen auf das bilanzielle und aufsichtsrechtliche Kapital sowie die aufsichtsrechtlichen Kennziffern ergeben. Ferner können hieraus erhebliche Liquiditätsrisiken entstehen.“

8. Im Kapitel „I. Zusammenfassung“ wird innerhalb der Basisprospekte jeweils im „Abschnitt D - Risiken“, in Element „D.2“ der Teil „Risiken aus der Neuausrichtung der Emittentin“ gelöscht und wie folgt neu gefasst:

*„Risiken aus der Neuausrichtung der Emittentin*

Im Jahr 2019 wurden in der NORD/LB umfangreiche Kapitalmaßnahmen geplant und umgesetzt. Vor der Umsetzung der Maßnahmen wurden diese von der EU-Kommission auf die Einhaltung der EU-Beihilfavorschriften geprüft. Die EU-Kommission genehmigte die Durchführung der Kapitalmaßnahmen und stufte sie als beihilfefrei ein.

Die Kapitalquoten der NORD/LB wurden am 23. Dezember 2019 durch eine Barkapitalzuführung in Höhe von 2,835 Mrd. EUR gestärkt, an der sich die Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt mit insgesamt 1,7 Mrd. EUR beteiligten. Von der Barkapitalzuführung wurden 1,135 Milliarden Euro vom DSGV und den Trägersparkassen bereitgestellt. Darüber hinaus hat das Land Niedersachsen weitere Kapitalentlastungsmaßnahmen in Höhe von bis zu 800 Mio. EUR durchgeführt, die im Wesentlichen aus der Übernahme von Bürgschaften für zwei Kreditportfolios der Emittentin bestehen, so dass sich insgesamt ein positiver Kapitaleffekt von rund 3,6 Mrd. EUR ergibt.

Die Umsetzung der Kapitalmaßnahmen markiert den Beginn eines Transformationsprozesses in der NORD/LB, der zu einer Redimensionierung und Neuausrichtung der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften führen wird.

Die Neuausrichtung geht mit einer deutlichen Verkleinerung der Emittentin einher. Das daraus resultierende Ziel für die Zahl der Beschäftigten im Jahr 2024 liegt derzeit bei 2.800 bis 3.000 Vollzeitstellen.

Das Geschäftsmodell soll im Wesentlichen dahingehend geändert werden, dass das Schiffsfinanzierungsgeschäft eingestellt, verschiedene Beteiligungen ausgegliedert und weitere Geschäftsfelder redimensioniert werden.

Um dieses mit den Eigentümern und den Aufsichtsbehörden vereinbarte Ziel für 2024 zu erreichen, ist eine tiefgreifende und umfassende Transformation mit einer deutlichen weiteren Vereinfachung der Prozesse und Strukturen der Emittentin erforderlich. Vor diesem Hintergrund wurde eine Reorganisation der wichtigsten Projekte der Emittentin beschlossen. Die Programme zur Rekapitalisierung und das Geschäftsmodell der NORD/LB sowie das bisherige „*One Bank*“-Programm wurden in eine gemeinsame neue Projektstruktur mit zusätzlichen Transformationsinhalten überführt. Das neue Programm trägt den Namen „NORD/LB 2024“. Es zielt darauf ab, das Portfolio in ausgewählten Geschäftsfeldern abzubauen, die Zahl der Mitarbeiter zu reduzieren und damit die Konzernstruktur zu vereinfachen.

Die Dauer, Komplexität und Integration dieser und anderer Initiativen in das Programm kann dazu führen, dass der Grad der Synergie sowohl in Bezug auf den Umfang als auch auf die Zeit variieren kann. Wenn die Umsetzung des Transformationsprogramms und insbesondere die geplanten Sparmaßnahmen nicht wie geplant gelingen, ist nicht auszuschließen, dass einige Kosten nicht im gewünschten Umfang oder nicht so schnell wie geplant reduziert werden können. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass der mit den Effizienzmaßnahmen verbundene Personalabbau nicht in der geplanten Weise umgesetzt wird oder zu steigenden operationellen Risiken führt. Auch das Risiko des Verlustes von Schlüsselkompetenzen kann durch die Personalmaßnahmen steigen.

Es besteht das Risiko, dass die für die Redimensionierung veranschlagten Restrukturierungsaufwendungen sich als nicht ausreichend erweisen. Sollte die Umsetzung der geplanten Maßnahmen nicht wie vorgesehen erfolgen, kann dies zu Operationellen Risiken sowie Belastungen der Ergebnisse und Kennziffern des NORD/LB Konzerns führen.

Darüber hinaus können die notwendigen Investitionen bzw. "*cost to achieve*" (*Zielerreichungskosten*) höher als geplant ausfallen und damit das Betriebsergebnis und die Finanzlage der NORD/LB für eine Übergangszeit außerplanmäßig negativ beeinflussen.

Dazu besteht auch bei einer erfolgreichen Neuausrichtung des Geschäftsmodells das Risiko, dass es von Marktteilnehmern und Kunden nicht akzeptiert wird und damit die Ertrags- und Kostenentwicklung negativ beeinflusst wird.“

#### IV. ÄNDERUNG DER BESCHREIBUNG DER RISIKOFAKTOREN

1. Im Kapitel II. „RISIKOFAKTOREN“ wird innerhalb der Basisprospekte jeweils in Abschnitt „1. Risiken in Bezug auf die Emittentin“ im Unterabschnitt mit der Überschrift „Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der derzeitigen politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in Europa“ gelöscht und wie folgt neu gefasst:

*„Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen aktueller politischer, wirtschaftlicher und anderer Entwicklungen (wie z.B. Coronavirus)*

Angesichts unsicherer weltwirtschaftlicher Entwicklungen wie geopolitischer Spannungen und der Unvorhersehbarkeit von Marktstörungen aufgrund politischer oder wirtschaftlicher Entwicklungen wie der US-Handelspolitik, der Auswirkungen des Brexit, einer Entspannung oder Verschärfung der Staatsschuldenkrise, noch nicht absehbarer Auswirkungen des Coronavirus und der anhaltenden Niedrigzinsphase kann es zu Abweichungen von den Planungsannahmen der Wirtschaftsprognose in Bezug auf Zinskurven, Wechselkursprognosen und die Wirtschaftslage kommen. Solche oder ähnliche Ereignisse können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NORD/LB auswirken. Es ist nicht auszuschließen, dass die weiteren Entwicklungen zur Corona-Krise zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die für das Geschäftsjahr 2020 und darüber hinaus geplanten Ergebnisgrößen für die einzelnen Segmente und den Konzern insgesamt führen werden. Negative Auswirkungen können sich insbesondere bei der Risikovorsorge, auf das Zinsergebnis und das Fair Value Ergebnis mit entsprechenden Folgewirkungen auf das bilanzielle und aufsichtsrechtliche Kapital sowie die aufsichtsrechtlichen Kennziffern ergeben. Ferner können hieraus erhebliche Liquiditätsrisiken entstehen.“

2. Im Kapitel II. „RISIKOFAKTOREN“ wird innerhalb der Basisprospekte jeweils in Abschnitt „1. Risiken in Bezug auf die Emittentin“ im Unterabschnitt mit der Überschrift „Spezifizierung der Risiken in Bezug auf die Emittentin“ der Unterabschnitt mit der Überschrift „Risiken aus der Neuausrichtung der Emittentin“ gelöscht und wie folgt ersetzt:

*„Risiken aus der Neuausrichtung der Emittentin*

Im Jahr 2019 wurden in der NORD/LB umfangreiche Kapitalmaßnahmen geplant und umgesetzt. Vor der Umsetzung der Maßnahmen wurden diese von der EU-Kommission auf die Einhaltung der EU-Beihilfavorschriften geprüft. Die EU-Kommission genehmigte die Durchführung der Kapitalmaßnahmen und stufte sie als beihilfefrei ein.

Die Kapitalquoten der NORD/LB wurden am 23. Dezember 2019 durch eine Barkapitalzuführung in Höhe von 2,835 Mrd. EUR gestärkt, an der sich die Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt mit insgesamt 1,7 Mrd. EUR beteiligten. Von der Barkapitalzuführung wurden 1,135 Milliarden Euro vom DSGV und den Trägersparkassen bereitgestellt. Darüber hinaus hat das Land Niedersachsen weitere Kapitalentlastungsmaßnahmen in Höhe von bis zu 800 Mio. EUR durchgeführt, die im Wesentlichen aus der Übernahme von Bürgschaften für zwei Kreditportfolios der Emittentin bestehen, so dass sich insgesamt ein positiver Kapitaleffekt von rund 3,6 Mrd. EUR ergibt.

Die Umsetzung der Kapitalmaßnahmen markiert den Beginn eines Transformationsprozesses in der NORD/LB, der zu einer Redimensionierung und Neuausrichtung der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften führen wird.

Die Neuausrichtung geht mit einer deutlichen Verkleinerung der Emittentin einher. Das daraus resultierende Ziel für die Zahl der Beschäftigten im Jahr 2024 liegt derzeit bei 2.800 bis 3.000 Vollzeitstellen.

Das Geschäftsmodell soll im Wesentlichen dahingehend geändert werden, dass das Schiffsfinanzierungsgeschäft eingestellt, verschiedene Beteiligungen ausgegliedert und weitere Geschäftsfelder redimensioniert werden.

Um dieses mit den Eigentümern und den Aufsichtsbehörden vereinbarte Ziel für 2024 zu erreichen, ist eine tiefgreifende und umfassende Transformation mit einer deutlichen weiteren Vereinfachung der Prozesse und Strukturen der Emittentin erforderlich. Vor diesem Hintergrund wurde eine Reorganisation der wichtigsten Projekte der Emittentin beschlossen. Die Programme zur Rekapitalisierung und das Geschäftsmodell der NORD/LB sowie das bisherige „*One Bank*“-Programm wurden in eine gemeinsame neue Projektstruktur mit zusätzlichen Transformationsinhalten überführt. Das neue Programm trägt den Namen „NORD/LB 2024“. Es zielt darauf ab, das Portfolio in ausgewählten Geschäftsfeldern abzubauen, die Zahl der Mitarbeiter zu reduzieren und damit die Konzernstruktur zu vereinfachen.

Die Dauer, Komplexität und Integration dieser und anderer Initiativen in das Programm kann dazu führen, dass der Grad der Synergie sowohl in Bezug auf den Umfang als auch auf die Zeit variieren kann. Wenn die Umsetzung des Transformationsprogramms und insbesondere die geplanten Sparmaßnahmen nicht wie geplant gelingen, ist nicht auszuschließen, dass einige Kosten nicht im gewünschten Umfang oder nicht so schnell wie geplant reduziert werden können. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass der mit den Effizienzmaßnahmen verbundene Personalabbau nicht in der geplanten Weise umgesetzt wird oder zu steigenden operationellen Risiken führt. Auch das Risiko des Verlustes von Schlüsselkompetenzen kann durch die Personalmaßnahmen steigen.

Es besteht das Risiko, dass die für die Redimensionierung veranschlagten Restrukturierungsaufwendungen sich als nicht ausreichend erweisen. Sollte die Umsetzung der geplanten Maßnahmen nicht wie vorgesehen erfolgen, kann dies zu Operationellen Risiken sowie Belastungen der Ergebnisse und Kennziffern des NORD/LB Konzerns führen.

Darüber hinaus können die notwendigen Investitionen bzw. "*cost to achieve*" (*Zielerreichungskosten*) höher als geplant ausfallen und damit das Betriebsergebnis und die Finanzlage der NORD/LB für eine Übergangszeit außerplanmäßig negativ beeinflussen.

Dazu besteht auch bei einer erfolgreichen Neuausrichtung des Geschäftsmodells das Risiko, dass es von Marktteilnehmern und Kunden nicht akzeptiert wird und damit die Ertrags- und Kostenentwicklung negativ beeinflusst wird.“

## V. ÄNDERUNGEN DER BESCHREIBUNG DER NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE –

1. Im Kapitel IV. „Beschreibung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –“ wird innerhalb der Basisprospekte jeweils der Abschnitt „1. Abschlussprüfer“ nach seiner Überschrift und vor dem ersten Absatz wie folgt ergänzt:

„Der Konzernabschluss des NORD/LB Konzerns für das Geschäftsjahr 2019 (der „**Konzernabschluss 2019**“) und der zusammengefasste Lagebericht (der „**Konzernlagebericht 2019**“, zusammen mit dem Konzernabschluss 2019 der „**Konzerngeschäftsbericht 2019**“) wurden gemäß § 317 Handelsgesetzbuch (das „**HGB**“) und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014: „**EU-APrVO**“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung („**GAAS**“) von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Prinzenstraße 23, 30159 Hannover („**KPMG**“) geprüft. KPMG hat den Konzernabschluss 2019 und den zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 des NORD/LB Konzerns mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.“

2. Im Kapitel IV. „Beschreibung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –“ wird innerhalb der Basisprospekte jeweils der Abschnitt „2. Allgemeine Informationen über die Emittentin“ am Ende wie folgt ergänzt:

„Die LEI (Legal Entity Identifier) der Emittentin lautet DSNHHQ2B9X5N6OUJ1236.“

3. Im Kapitel IV. „Beschreibung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –“ wird innerhalb der Basisprospekte jeweils im Abschnitt „4. Ereignisse in jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –“ der Unterabschnitt mit der Überschrift „Neu- ausrichtung der Emittentin“ der zweite Absatz, der wie folgt lautet:

„Der NPL-Anteil im Schiffsfinanzierungsportfolio der NORD/LB wurde in 2019 weiter abgebaut. Zum 31. Dezember 2018 belief es sich auf insgesamt EUR 7,5 Mrd., zum 30. Juni 2019 auf insgesamt EUR 4,3 Mrd. und zum 30. September 2019 auf insgesamt EUR 3,7 Mrd.“

gelöscht und wie folgt ersetzt:

„Der NPL-Anteil im Schiffsfinanzierungsportfolio der NORD/LB wurde in 2019 weiter abgebaut. Zum 31. Dezember 2019 belief es sich auf insgesamt 2,5 Mrd. EUR (Stand 31. Dezember 2018: 7,5 Mrd. EUR). Das gesamte Schiffsportfolio soll bis Ende 2021 fast vollständig abgebaut sein.“

4. Im Kapitel IV. „Beschreibung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –“ wird innerhalb der Basisprospekte jeweils der Abschnitt „4. Ereignisse in jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –“ nach seinem letzten Absatz wie folgt ergänzt:

### „Auswirkungen des Coronavirus

Es ist nicht auszuschließen, dass die weiteren Entwicklungen zur Corona-Krise zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die für das Geschäftsjahr 2020 und darüber hinaus geplanten Ergebnisgrößen für die einzelnen Segmente und den Konzern insgesamt führen werden. Negative Auswirkungen können sich insbesondere bei der Risikovorsorge, auf das Zinsergebnis und das Fair Value Ergebnis mit

entsprechenden Folgewirkungen auf das bilanzielle und aufsichtsrechtliche Kapital sowie die aufsichtsrechtlichen Kennziffern ergeben. Ferner können hieraus erhebliche Liquiditätsrisiken entstehen.“

5. Im Kapitel IV. „Beschreibung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –“ wird innerhalb der Basisprospekte jeweils der Abschnitt „7. Trend Informationen“ nach seiner Unterüberschrift „Wesentliche Veränderungen in den Aussichten der Emittentin“ gelöscht und wie folgt neu gefasst:

„Seit dem 31. Dezember 2019, dem Bilanzstichtag für den letzten geprüften Abschluss, sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten. Es ist aber nicht auszuschließen, dass die weiteren Entwicklungen zur Corona-Krise zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die für das Geschäftsjahr 2020 und darüber hinaus geplanten Ergebnisgrößen für die einzelnen Segmente und den Konzern insgesamt führen werden. Negative Auswirkungen können sich insbesondere bei der Risikovorsorge, auf das Zinsergebnis und das Fair Value Ergebnis mit entsprechenden Folgewirkungen auf das bilanzielle und aufsichtsrechtliche Kapital sowie die aufsichtsrechtlichen Kennziffern ergeben. Ferner können hieraus erhebliche Liquiditätsrisiken entstehen.“

6. Im Kapitel IV. „Beschreibung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –“ wird innerhalb der Basisprospekte jeweils im Abschnitt „7. Trend Informationen“ in dem Abschnitt mit der Unterüberschrift „Informationen über bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken“ nach seinem letzten Absatz wie folgt ergänzt:

„Es ist nicht auszuschließen, dass die weiteren Entwicklungen zur Corona-Krise zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die für das Geschäftsjahr 2020 und darüber hinaus geplanten Ergebnisgrößen für die einzelnen Segmente und den Konzern insgesamt führen werden. Negative Auswirkungen können sich insbesondere bei der Risikovorsorge, auf das Zinsergebnis und das Fair Value Ergebnis mit entsprechenden Folgewirkungen auf das bilanzielle und aufsichtsrechtliche Kapital sowie die aufsichtsrechtlichen Kennziffern ergeben. Ferner können hieraus erhebliche Liquiditätsrisiken entstehen.“

7. Im Kapitel IV. „Beschreibung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –“ wird innerhalb der Basisprospekte jeweils in Abschnitt „10. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ der Unterabschnitt mit der Überschrift „Historische Finanzinformationen“ nach seiner Überschrift und vor seinem ersten Absatz wie folgt ergänzt:

„Der Konzernabschluss des NORD/LB Konzerns für das Geschäftsjahr 2019 (der „**Konzernabschluss 2019**“) und der zusammengefasste Lagebericht (der „**Konzernlagebericht 2019**“, zusammen mit dem Konzernabschluss 2019 der „**Konzerngeschäftsbericht 2019**“) ist vom Vorstand der NORD/LB aufgestellt worden und am 19. März 2020 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers versehen worden. Der Aufsichtsrat und die Trägerversammlung werden sich in ihren Sitzungen voraussichtlich am 24. April 2020 mit der Feststellung abschließend befassen. Der Konzerngeschäftsbericht 2019 wird voraussichtlich am 27. April 2020 veröffentlicht werden.

Quellen: Geprüfter Konzernabschluss des NORD/LB Konzerns zum 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019. Der Konzernabschluss des NORD/LB Konzerns zum 31. Dezember 2019 ist aufgestellt und geprüft, aber noch nicht festgestellt und veröffentlicht.

	1.1. - 31.12. 2019 (in Mio. €)	1.1. - 31.12. 2018 (in Mio. €)
<b>Erfolgszahlen</b>		
Zinsüberschuss	1.024	1.229 <sup>1)</sup>
Provisionsüberschuss	71	52
Ergebnis aus der Fair-Value-Bewertung	201	-282
Risikovorsorgeergebnis	29	-1.893
Abgangsergebnis aus nicht erfolgswirksamen zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten	-30	31
Ergebnis aus Hedge Accounting	22	9
Ergebnis aus Anteilen an Unternehmen	17	1
Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzier- ten Anteilen an Unternehmen	20	21
Verwaltungsaufwand	970	999 <sup>1)</sup>
Sonstiges betriebliches Ergebnis	45	-57 <sup>1)</sup>
<b>Ergebnis vor Restrukturierung, Reorganisation und Steuern</b>	<b>429</b>	<b>-1.888<sup>1)</sup></b>
Restrukturierungsergebnis	-341	-133
Reorganisationsaufwand	118	86
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>-30</b>	<b>-2.107<sup>1)</sup></b>
Ertragsteuern	39	297
<b>Konzernergebnis</b>	<b>-69</b>	<b>-2.404<sup>1)</sup></b>

<sup>1)</sup> Anpassung der Vorjahreszahlen auf Grundlage von IAS 8.

	1.1. - 31.12. 2019 (in %)	1.1. - 31.12. 2018 (in %)
<b>Kennzahlen</b>		
Cost-Income-Ratio (CIR) <sup>1)</sup>	71,7	99,5 <sup>3)</sup>
Return-on-Equity (RoE) <sup>2)</sup>	-0,5	-34,1 <sup>3)</sup>

	31.12.2019 (in Mio. €)	31.12.2018 (in Mio. €) <sup>3)</sup>
<b>Bilanzzahlen</b>		
Bilanzsumme	139.619	154.012
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	104.215	114.041
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verpflichtungen	115.487 <sup>3)</sup>	133.483
Eigenkapital	5.838 <sup>3)</sup>	3.362

<sup>1)</sup> Kennzahl zur Messung der Effizienz: Quotient aus Verwaltungsaufwand und Erträgen (Erträge bedeutet Zinsüberschuss plus Provisionsüberschuss plus Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten plus Ergebnis aus Hedge Accounting plus Ergebnis aus nach der Equity-Methode bewerteten Unternehmen plus sonstiges betriebliches Ergebnis).

<sup>2)</sup> Kennzahl zur Messung der Profitabilität: Quotient aus Ergebnis vor Steuern und nachhaltigem handelsrechtlichen Eigenkapital (nachhaltiges handelsrechtliches Eigenkapital bedeutet hierbei bilanzielles Eigenkapital minus Neubewertungsrücklage minus Ergebnis nach Steuern).

<sup>3)</sup> Anpassung der Vorjahreszahlen auf Grundlage von IAS 8.

	31.12.2019	31.12.2018
<b>Regulatorische Kennzahlen</b>		
Hartes Kernkapital (in Mio. €) <sup>1)</sup>	5.792	2.976 <sup>7)</sup>
Gesamtkernkapital (in Mio. €) <sup>2)</sup>	6.108	3.380 <sup>7)</sup>
Ergänzungskapital (in Mio. €) <sup>3)</sup>	2.162	2.307 <sup>7)</sup>
Eigenmittel (in Mio. €)	8.270	5.687 <sup>7)</sup>
Gesamtrisikobetrag (in Mio. €) <sup>4)</sup>	39.840	44.895 <sup>7)</sup>
Harte Kernkapitalquote (in %) <sup>5)</sup>	14,54	6,63 <sup>7)</sup>
Gesamtkapitalquote (in %) <sup>6)</sup>	20,76	12,67 <sup>7)</sup>
Leverage Ratio (in %) (nach Übergangsbestimmungen)	4,13	2,02 <sup>7)</sup>

Aufgrund von Rundungen können sich bei der Summenbildung und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

- <sup>1)</sup> Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 26 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.
- <sup>2)</sup> Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 25 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.
- <sup>3)</sup> Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 62 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.
- <sup>4)</sup> Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.
- <sup>5)</sup> Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung: Quotient aus hartem Kernkapital und Gesamtrisikobetrag gemäß EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) und Gesamtrisikobetrag gemäß CRR. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.
- <sup>6)</sup> Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung: Quotient aus Eigenmitteln und Gesamtrisikobetrag Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.
- <sup>7)</sup> Die aufsichtsrechtlichen Meldedaten per 31. Dezember 2018 wurden aufgrund von Korrekturen angepasst.

„Die nachfolgende Tabelle bildet die Ergebnisse aus den Geschäftssegmenten per 31.12.2019 ab.

in Mio. EUR per 31.12.2019 <sup>1)</sup>	Privat- und Geschäftskunden	Firmenkunden	Markets	Verbundkunden	Energie- und Infrastrukturlkunden	Schiffskunden / Maritime-Industries Kunden	Flugzeugkunden	Immobilienkunden
Erträge	222	386	142	62	222	94	82	197
Aufwendungen	172	190	109	62	97	58	35	62
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>50</b>	<b>196</b>	<b>33</b>	<b>0</b>	<b>125</b>	<b>36</b>	<b>47</b>	<b>135</b>
Risikovorsorge/ Bewertung	8	-77	1	-15	-53	160	-4	0
<b>Vorsteuerergebnis</b>	<b>57</b>	<b>119</b>	<b>35</b>	<b>-15</b>	<b>71</b>	<b>196</b>	<b>43</b>	<b>136</b>

<sup>1)</sup> Die Einzelwerte wurden gerundet. In der Zusammenrechnung der gerundeten Einzelwerte kann es daher zu geringfügigen Abweichungen kommen.

“

8. Im Kapitel IV. „Beschreibung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –“ wird innerhalb der Basisprospekte jeweils der Abschnitt „12. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage“ nach seiner Überschrift gelöscht und wie folgt neu gefasst:

„Seit dem 31. Dezember 2019, dem Bilanzstichtag für den letzten geprüften Abschluss, sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des NORD/LB Konzerns eingetreten.“

9. Im Kapitel IV. „Beschreibung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –“ wird innerhalb der Basisprospekte jeweils im Abschnitt „14. Aufsichtsrechtliche Kennzahlen“ nach seiner Überschrift gelöscht und wie folgt neu gefasst:

#### „Aufsichtsrechtliche Vorgaben bezüglich Mindestkapitalausstattung

Die NORD/LB muss gemäß der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation, CRR) auf Gruppenebene bezüglich der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalgrößen hartes Kernkapital, Kernkapital und Eigenmittel gesetzlich vorgeschriebene Mindest-Eigenkapitalquoten und Kapitalpuffer einhalten. Den Zähler bildet die jeweilige Eigenkapitalgröße und der Nenner besteht jeweils aus dem Gesamtrisikobetrag gemäß Art. 92 Abs. 3 der CRR.

Über die gesetzlichen Mindest-Eigenkapitalquoten hinaus gibt die Europäische Zentralbank (EZB) als zuständige Aufsichtsbehörde der NORD/LB auf Gruppenebene im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) individuelle Mindest-Eigenkapitalquoten vor. In 2019 bezog sich diese Vorgabe auf die Gesamtkapitalquote und betrug 10,5 Prozent. Diese Vorgabe setzte sich aus der gesetzlichen Mindest-Gesamtkapitalquote gemäß der CRR von 8,0 Prozent und einer vollständig aus hartem Kernkapital bestehenden zusätzlichen Anforderung von 2,5 Prozent (sog. Pillar 2 Requirement, P2R) zusammen.

Zusätzlich musste die Bank im Jahr 2019 eine kombinierte Kapitalpufferanforderung von rd. 3,6 Prozent, bestehend aus dem sog. gesetzlichen Kapitalerhaltungspuffer von 2,5 Prozent, einem über alle Aktivgeschäfte gewichteten institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer von rd. 0,1 Prozent und –als national systemrelevante Bank – einem Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute von 1,0 Prozent, einhalten. In Summe ergab sich 2019 eine individuelle Mindest-Gesamtkapitalquote von rd. 14,1 Prozent.

Da sowohl die P2R-Anforderung als auch die kombinierte Kapitalpufferanforderung in Form von hartem Kernkapital zu decken sind, musste in 2019 eine individuelle harte Kernkapitalquote von rd. 10,6 Prozent (= gesetzliche Mindestquote gemäß der CRR von 4,5 Prozent + zusätzliche Anforderung von 2,5 Prozent + kombinierte Kapitalpufferanforderung von rd. 3,6 Prozent) vorgehalten werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die aufsichtsrechtlichen Mindest-Eigenkapitalanforderungen für die NORD/LB Gruppe in 2019 im Überblick:

(in Prozent)	Harte Kernkapitalquote	Kernkapitalquote	Gesamtkapitalquote
Gesetzliche Mindestanforderung (Art. 92 Abs. 1 CRR)	4,50%	6,00%	8,00%
Zusätzliche Anforderung gemäß SREP (P2R gem. Art. 16 Abs. 2 lit. a VO (EU) Nr. 1024/2013)	2,50%	2,50%	2,50%
	7,00%	8,50%	10,50%
Kapitalerhaltungspuffer (§ 10c KWG)	2,50%	2,50%	2,50%
Antizyklischer Kapitalpuffer (§ 10d KWG)	0,10%	0,10%	0,10%
Kapitalpuffer für anderweitige Systemrelevanz (§ 10g KWG)	1,00%	1,00%	1,00%
Gesamtanforderung	10,60%	12,10%	14,10%
<b>Ist 31.12.2019</b>	<b>14,54%</b>	<b>15,33%</b>	<b>20,76%</b>

Neben den Mindest-Eigenkapitalquoten gibt die zuständige EU-Behörde zur Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (SRB) der NORD/LB auf Gruppenebene eine MREL-Mindestquote vor (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities). MREL bezeichnet eine Kapitalgröße aus den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln und bestimmten anrechenbaren Verbindlichkeiten, die Banken in der EU auf Grundlage der möglichen Abwicklungsfall vorhalten müssen. Die MREL-Mindestquote für die NORD/LB betrug in EU-Richtlinie Nr. 59/2014 zur Festlegung eines Rahmens zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD) als Verlust- und Rekapitalisierungspuffer für einen 2019 8,0 Prozent und setzt die Eigenmittel und MREL-fähigen Verbindlichkeiten ins Verhältnis zur Summe aus den Eigenmitteln und allen Verbindlichkeiten.

### Entwicklung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquoten und der MREL-Quote sowie Maßnahmen zur Eigenkapitalstärkung

Die im Jahr 2019 geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften zum Eigenkapital wurden bis zu den Meldungen für den November nicht erfüllt. Die Maßnahmen zur Kapitalstärkung der Bank wurden am 23. Dezember 2019 wie vorgesehen umgesetzt. Die aufsichtsrechtlichen Mindest-Eigenkapitalquoten hat die NORD/LB auf Gruppenebene zum 31. Dezember 2019 eingehalten.

Maßgeblicher Treiber für diese unterjährigen Unterschreitungen war das deutlich negative Konzernergebnis nach Steuern gemäß IFRS aus 2018, das gemäß den Regelungen der CRR ab dem 1. Januar 2019 in nahezu voller Höhe das harte Kernkapital reduzierte.

Zur Gegensteuerung vereinbarten die Träger der Bank im Jahr 2019 umfangreiche Kapital- und Kapitalersatzmaßnahmen, die nach Notifizierung bei der EU-Kommission auf Übereinstimmung mit den EU-Beihilferegelungen sowie entsprechender Prüfung und Freigabe durch die EU-Kommission im Dezember 2019 vollzogen wurden. Diese bestanden insbesondere aus einer Stammkapitalerhöhung um 2,8 Mrd € und mehreren Finanzgarantien, die das Land Niedersachsen in Höhe eines Kapitaläquivalents von rd. 700 Mio € für Kreditportfolios der Bank gestellt hat sowie eines Kapitaläquivalents von rd. 100 Mio € aus der Veräußerung der Beteiligungen Toto-Lotto Niedersachsen GmbH und der Porzellanmanufaktur Fürstenberg GmbH an das Land Niedersachsen bzw. an eine dem Land zuzurechnende Beteiligungsgesellschaft. Durch diese Maßnahmen erhöhten sich alle aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquoten auf NORD/LB Gruppenebene wieder auf ein Niveau deutlich oberhalb der entsprechenden Mindest-Eigenkapitalquoten. Der Anstieg der Leverage Ratio von rd. 2,02 Prozent per 31. Dezember 2018 auf 4,13 Prozent per 31. Dezember 2019, ist ebenfalls auf die Maßnahmen zur Kapitalstärkung zurückzuführen.

Die MREL-Quote war in 2019 von diesen Entwicklungen nur wenig beeinflusst, da den maßgeblichen Baustein des MREL-fähigen Kapitals in der NORD/LB derzeit die in der Vergangenheit emittierten unbesicherten und nicht strukturierten Senior-Anleihen und Schuldscheindarlehen bilden. Sowohl zum 31.12.2019 als auch unterjährig im Jahr 2019 hat die NORD/LB die MREL-Mindestquote komfortabel eingehalten.

### **LCR**

Die Liquidity Coverage Ratio (LCR) des NORD/LB Konzerns liegt per 31. Dezember 2019 bei 166,5 %.

### **MREL-Quote**

Der NORD/LB Konzern erfüllt den von der Aufsicht festgelegten Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL).

Zum 31. Dezember 2019 betrug die Quote 18,6 %.

Die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und Eigenmittel beliefen sich zum 31. Dezember 2019 auf 145,5 Mrd. EUR.

### **Leverage Ratio**

Die Leverage Ratio liegt per 31. Dezember 2019 bei 4,13 %.

## VI. ÄNDERUNGEN DER BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAMIT VERBUNDENEN INFORMATIONEN

1. Im Kapitel VI. „Bedingungen der Schuldverschreibungen und damit verbundenen Informationen“ wird innerhalb des Basisprospekts für Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 10. Juli 2019 im Abschnitt „2. Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen“ in der „Option I“ der nachfolgende Paragraph 5 gelöscht:

### „§ 5 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.“

und wie folgt neu gefasst:

### „§ 5 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, [vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich,] jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.“

2. Im Kapitel VI. „Bedingungen der Schuldverschreibungen und damit verbundenen Informationen“ wird innerhalb des Basisprospekts für Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 10. Juli 2019 im Abschnitt „2. Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen“ in der „Option I“ die nachfolgenden Passagen des Paragraph 6 gelöscht:

### **„[im Fall von Zinsprofil 1 bis 5 und 7 bis 9 einfügen:] § 6 Vorzeitige Rückzahlung**

[(1)] Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum [Rückzahlungsbetrag][Ausstehenden Nennbetrag] [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

### **[bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (Call) einfügen:]**

[(2)] Die Emittentin hat das Recht die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit Wirkung zum [Kündigungstag einfügen][eines jeden Jahres] (der „Kündigungstag“) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag enthalten.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens am [•] Bankgeschäftstag vor dem [betreffenden] Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen und zahlt an jeden Gläubiger an dem [betreffenden] Kündigungstag den [Rückzahlungsbetrag] [Ausstehenden Nennbetrag] [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag (ausschließlich) aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten

Stückzinsen]. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

...

**[im Fall von Zinsprofil 6 einfügen:RESET  
§ 6 Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung**

(1) Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

(2) Die Emittentin hat das Recht die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit Wirkung zum **[Kündigungstag einfügen]** [eines jeden Jahres] (der „**Kündigungstag**“) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag enthalten.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung nach diesem Absatz 2 veröffentlicht die Emittentin spätestens am **[•]** Bankgeschäftstag vor dem **[betreffenden]** Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen.

Ab dem Zeitraum vom Kündigungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) ändert sich die Verzinsung von einer festen in eine variable Verzinsung.]

...

**[im Fall von Zinsprofil 10 einfügen:  
§ 6 Vorzeitige Rückzahlung, Amortisationsbetrag**

**[(1)]** Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Amortisationsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

**[bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (Call) einfügen:**

**[(2)]** Die Emittentin hat das Recht die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit Wirkung zum **[Kündigungstag einfügen]** [eines jeden Jahres] (der „**Kündigungstag**“) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag enthalten.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens am [●] Bankgeschäftstag vor dem [betreffenden] Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen und zahlt an jeden Gläubiger an dem [betreffenden] Kündigungstag den Amortisationsbetrag (wie nachstehend definiert). Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

...“

und wie folgt mit der Ergänzung der erforderlichen „Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörden, soweit erforderlich,“ bei einer Kündigung von Berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ersetzt:

**„[im Fall von Zinsprofil 1 bis 5 und 7 bis 9 einfügen:**

#### **§ 6 Vorzeitige Rückzahlung**

[(1)] Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, [vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich,] mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum [Rückzahlungsbetrag][Ausstehenden Nennbetrag] [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

**[bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (Call) einfügen:**

[(2)] Die Emittentin hat das Recht[, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich,] die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit Wirkung zum [Kündigungstag einfügen][eines jeden Jahres] (der „Kündigungstag“) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag enthalten.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens am [●] Bankgeschäftstag vor dem [betreffenden] Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen und zahlt an jeden Gläubiger an dem [betreffenden] Kündigungstag den [Rückzahlungsbetrag] [Ausstehenden Nennbetrag] [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag (ausschließlich) aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen]. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

...

**[im Fall von Zinsprofil 6 einfügen:**

#### **§ 6 Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung**

(1) Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, [vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich,] mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung

der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

(2) Die Emittentin hat das Recht[, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich,] die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit Wirkung zum **[Kündigungstag einfügen]** [eines jeden Jahres] (der „**Kündigungstag**“) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag enthalten.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung nach diesem Absatz 2 veröffentlicht die Emittentin spätestens am [●] Bankgeschäftstag vor dem [betreffenden] Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen.

Ab dem Zeitraum vom Kündigungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) ändert sich die Verzinsung von einer festen in eine variable Verzinsung.]

...

**[im Fall von Zinsprofil 10 einfügen:**  
**§ 6 Vorzeitige Rückzahlung, Amortisationsbetrag**

[(1)] Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, [vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich,] mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Amortisationsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

**[bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (Call) einfügen:**

[(2)] Die Emittentin hat das Recht[, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich,] die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit Wirkung zum **[Kündigungstag einfügen]** [eines jeden Jahres] (der „**Kündigungstag**“) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag enthalten.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens am [●] Bankgeschäftstag vor dem [betreffenden] Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen und zahlt an jeden Gläubiger an dem [betreffenden] Kündigungstag den Amortisationsbetrag (wie nachstehend definiert). Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

...“

3. Im Kapitel VI. „**Bedingungen der Schuldverschreibungen und damit verbundenen Informationen**“ wird innerhalb des Basisprospekts für Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 10. Juli 2019 im Abschnitt „**2. Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen**“ in der „**Option I**“ in Paragraph 11 (1) folgender neuer Aufzählungspunkt nach § 11 (1) (e) aufgenommen:

„§ 11 (1) [(e)][(f)] (i) die Erträge der Emittentin sofort und ohne Einschränkung und in einer Form zur Verfügung stehen, die den Anforderungen der Berücksichtigungsfähigkeit genügt, (ii) die von der Neuen Emittentin übernommenen Verbindlichkeiten ebenso berücksichtigungsfähig sind und (iii) jeder Gläubiger so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde und [g]“

4. Im Kapitel VI. „**Bedingungen der Schuldverschreibungen und damit verbundenen Informationen**“ wird innerhalb des Basisprospekts für Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 10. Juli 2019 im Abschnitt „**3. Muster der Endgültigen Bedingungen**“ am Ende von Paragraph 6 **[Vorzeitige Rückzahlung [,][Amortisationsbetrag][Kündigung]** folgender neuer Punkt aufgenommen:

**Bei Option I Zinsprofil 1-10 einfügen**

**[§ 6 [(2)][(3)][(4)] [(5)]**

- Vorzeitige Rückzahlung aufgrund MREL Event
- Keine vorzeitige Rückzahlung aufgrund MREL Event]

## **VII. VERANTWORTUNG**

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit Sitz in 30159 Hannover, Friedrichswall 10, übernimmt die Verantwortung für die in den Nachträgen vom 3. April 2020 gemachten Angaben. Sie erklärt, dass die in diesen Nachträgen vom 3. April 2020 gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Hannover, den 3. April 2020

NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE –